

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung ist die Änderung dienstrechtlicher Vorschriften erforderlich geworden. Zudem wurde Anpassungsbedarf bei verschiedenen Regelungen des Besoldungs-, Urlaubs-, Versorgungs- und Beihilfe-rechts festgestellt. Durch dieses Gesetz sollen die erforderlichen Rechtsänderungen erfolgen.

B. Wesentlicher Inhalt

Als wesentlicher Inhalt dieses Gesetzes sind anzuführen:

- Die Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur rückwirkenden Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften ab dem 1. August 2001,
- die Schaffung einer expliziten gesetzlichen Grundlage zur gebündelten Dienstpostenbewertung vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts,
- die Schaffung einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage zur Regelung der finanziellen Vergütung krankheitsbedingt bei Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht genommenen Erholungsurlaubs,
- die Schaffung einer Übergangsregelung zum Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 hinsichtlich bestimmter herabgestufter Funktionsämter im Lehrerbereich,
- die Vereinfachung der Rechtsvorschriften über die Anerkennung von Wehr- und Zivildienstzeiten bei der Stufenfestsetzung,
- die Ausbringung einer Amtszulage bei der Besoldungsgruppe A 15 für Leitungsfunktionen im Bereich des polizeiärztlichen Dienstes,

- die Berücksichtigung von sogenannten „Nachdienstzeiten“ als ruhegehaltfähige Dienstzeiten,
- die Übernahme eines Kindererziehungsergänzungszuschlags im Versorgungsrecht,
- die systemkonforme Umsetzung des Grundsatzes der Vorrangigkeit des Altersgeldes,
- die Einführung einer Besitzstandsregelung betreffend die allgemeine Wartezeit zur Entstehung eines Ruhegehaltsanspruchs sowie
- die rückwirkende Weitergeltung der vor dem 1. Januar 2013 geltenden Beihilfebemessungssätze für Pflegeaufwendungen.

Daneben erfolgen verschiedene, meist redaktionelle und klarstellende Änderungen im Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilferecht.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die vorgesehenen Gesetzesänderungen entstehen dem Land im Jahr 2013 einmalige Kosten aufgrund von Rückwirkungen in Höhe von rund 0,75 Millionen Euro. Im kommunalen Bereich sind einmalige Kosten von rund 0,1 Millionen Euro zu erwarten. Zudem entstehen dem Land laufende jährliche Kosten in Höhe von anfänglich rund 0,3 Millionen Euro. Im kommunalen Bereich sind laufende jährliche Kosten in Höhe von anfänglich 25 000 Euro zu erwarten. Der Stadt Mannheim entstehen laufende jährliche Kosten von anfänglich rund 4 700 Euro.

E. Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 17. September 2013

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung
zu erteilen:

Gesetz zur Änderung dienst- rechtlicher Vorschriften

Artikel 1

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 238), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Zahlungen nach diesem Gesetz hat der Empfänger auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Konto in der Europäischen Union anzugeben oder einzurichten, auf das die Überweisung erfolgen kann. Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn dem Empfänger die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos in der Europäischen Union aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann. Die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger. Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt der Dienstherr. Bei Überweisungen auf ein im Ausland geführtes Konto trägt der Empfänger die hierdurch bedingten Mehrkosten, die Kosten einer Meldung nach § 59 der Außenwirtschaftsverordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie die Gefahr der Übermittlung der Zahlung.“

2. § 10 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind das Grundgehalt, der Familienzuschlag sowie die nach diesem Gesetz oder auf der Grundlage dieses Gesetzes ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach § 1 Absatz 2.“

3. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende von Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„eine bestimmte Methode ist dabei nicht vorgegeben.“

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Zuordnung von Funktionen zu mehreren Ämtern einer Laufbahngruppe ist zulässig.“

4. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel eines Beamten in das Dienstverhältnis eines Richters oder bei einem Wechsel eines Richters in das Dienstverhältnis eines Beamten.“

b) In Satz 4 werden die Wörter „Satz 1 gilt“ durch die Wörter „Die Sätze 1 und 3 gelten“ ersetzt.

5. In § 26 wird das Wort „grundsätzlich“ durch die Wörter „außer in den Fällen des § 20 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

6. In § 27 Absatz 2 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „Halbsatz 1“ eingefügt.

7. In § 31 Absatz 7 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„In Fällen einer erneuten Begründung eines Beamtenverhältnisses in einem Eingangsamte einer höheren Besoldungsgruppe hat die bezügelnde Stelle den Zeitpunkt des Beginns des Aufstiegs in den Stufen abweichend von Absatz 3 zu berechnen, soweit die Berechnung nach Absatz 3 zu einem unbilligen Ergebnis führt.“

8. § 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Zeiten eines Wehrdienstes nach dem Wehrpflichtgesetz oder Zeiten eines Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz; Zeiten als Entwicklungshelfer (§ 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes) und Zeiten eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres werden bis zur Dauer des gesetzlich geforderten Zivildienstes wie Zeiten eines Zivildienstes behandelt, wenn diese Zeiten zu einer Befreiung vom Zivildienst geführt haben.“

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang Zeiten nach Satz 1 Nummer 3 als förderlich anerkannt werden, trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle; förderliche Zeiten können insgesamt bis zu zehn Jahren berücksichtigt werden.“

9. § 47 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die einzelnen Stellenzulagen ergeben sich aus diesem Unterabschnitt. Sie sind widerruflich und nur ruhegehaltfähig, wenn dies gesetzlich bestimmt ist. Die Höhe der Stellenzulagen ergibt sich aus Anlage 14.“

10. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Professors“ durch das Wort „Hochschullehrers“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Professor“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.

11. § 78 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Beamte, die in Büsingen ihren dienstlichen Wohnsitz und dort oder in der Schweiz ihren tatsächlichen Wohnsitz haben, gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen zum Kaufkraftausgleich entsprechend mit der Maßgabe, dass der Kaufkraftausgleich die Hälfte des sich für den Dienort Bern ergebenden Zuschlags beträgt.“

12. § 93 wird wie folgt gefasst:

„§ 93

*Ämter der Leiter von Schulen besonderer
Art und von Schulverbänden*

Die in der Landesbesoldungsordnung A enthaltenen Ämter dürfen für folgende nicht geregelten Ämter in Anspruch genommen werden:

1. Ämter der Leiter von Schulen besonderer Art sowie von Verbänden aus verschiedenen Schularten,
2. Ämter der Inhaber von anderen besonderen Funktionen an Schulen nach Nummer 1.

Die Bewertung der nicht geregelten Ämter erfolgt aufgrund eines Vergleichs mit den jeweiligen Anforderungen an die in der Landesbesoldungsordnung A ausgewiesenen Lehrämter mit entsprechenden Aufgaben. Die danach maßgeblichen Ämter werden durch die Ausbringung entsprechender Planstellen im Haushaltsplan festgelegt.“

13. Die Besoldungsgruppe A 15 der Landesbesoldungsordnung A (Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg) wird wie folgt geändert:

- a) Die Amtsbezeichnung „Direktor des Internationalen Instituts für Berufsbildung“ wird gestrichen.
- b) Bei der Amtsbezeichnung „Regierungsmedizinaldirektor⁸⁾“ mit Funktionszusatz wird dem bisherigen Funktionszusatz ein Spiegelstrich vorangestellt und der weitere Funktionszusatz

„– als Leiter einer Außenstelle der Abteilung Polizeiärztlicher Dienst beim Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei“

vorangestellt.

14. In Besoldungsgruppe B 3 der Landesbesoldungsordnung B (Anlage 2 zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg) wird bei der Amtsbezeichnung „Museumsdirektor und Professor“ den Funktionszusätzen der Funktionszusatz
„– als Leiter der Reiss-Engelhorn-Museen Mannheim“
vorangestellt.
15. In den Anlagen 13 (Amtszulagen und Strukturzulage) und 14 (Stellenzulagen) zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg wird jeweils die Angabe „Landesbesoldungsordnungen A, B und C“ durch die Angabe „Landesbesoldungsordnungen A, B, C und W“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2013 (GBl. S. 185, 188), wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich um die Zeit, die ein Ruhestandsbeamter
 1. in einer seine Arbeitskraft voll beanspruchenden entgeltlichen Beschäftigung als Beamter, Richter, Berufssoldat oder in einem Amtsverhältnis im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 zurückgelegt hat, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen,
 2. in einer Tätigkeit im Sinne des Absatzes 3 Nummer 2 zurückgelegt hat.Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 und Absatz 2 gilt entsprechend, für die Anwendung des Satzes 1 Nummer 1 außerdem Absatz 1 Satz 2 Nummer 5.“
2. In § 28 Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „§ 66 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 66 Absatz 8“ ersetzt.
3. § 30 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Zur Hinterbliebenenversorgung nach Absatz 1 Nummer 3 gehören ferner die Zuschläge nach den §§ 66 und 67.“
4. In § 50 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.

5. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Kinderzuschlag“ die Wörter „und Kindererziehungsergänzungszuschlag“ eingefügt.

b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 6 eingefügt:

„(4) Für Zeiten, für die kein Kinderzuschlag zusteht, erhöht sich das nach § 27 Absatz 1 berechnete Ruhegehalt um einen Kindererziehungsergänzungszuschlag, wenn

1. nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres oder Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§ 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

a) mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind zusammentreffen oder

b) mit Zeiten im Beamtenverhältnis, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, oder Zeiten nach § 67 Absatz 1 Satz 1 zusammentreffen,

2. für diese Zeiten kein Anspruch nach § 70 Absatz 3 a Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch besteht und

3. dem Beamten die Kindererziehungszeit zuzuordnen ist. Für die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem Elternteil gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Die Höhe des Kindererziehungsergänzungszuschlags beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die Voraussetzungen des Absatz 4 erfüllt waren,

1. im Fall des Absatzes 4 Nummer 1 Buchstabe a 0,83 Euro

2. im Fall des Absatzes 4 Nummer 1 Buchstabe b 0,62 Euro.

(6) Der um den Kindererziehungsergänzungszuschlag erhöhte Betrag, der sich unter Berücksichtigung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der auf die Kindererziehungszeit nach Absatz 4 entfallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit als Ruhegehalt ergeben würde, darf die Höchstgrenze nicht übersteigen. Als Höchstgrenze für den Kindererziehungsergänzungszuschlag gilt der für jeden Monat der Zeiten nach Absatz 4 mit dem Wert 2,48 Euro vervielfältigte Betrag. Der vorgenannte Wert erhöht oder vermindert sich entsprechend den allgemeinen Anpassungen nach § 11.“

- c) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 7 bis 10.
 - d) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Kinderzuschlag“ die Wörter „den Kindererziehungsergänzungszuschlag oder um beide Zuschläge“ eingefügt.
 - e) In Absatz 8 werden nach dem Wort „Kinderzuschlag“ die Wörter „und der Kindererziehungsergänzungszuschlag“ eingefügt.
 - f) Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Witwengeld nach § 34 Absatz 1 erhöht sich nach Absatz 1 bis 3, 7 und 8 um einen Kinderzuschlag; dies gilt auch für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind.“
 - g) In Absatz 10 werden nach dem Wort „Kinderzuschlag“ die Wörter „und der Kindererziehungsergänzungszuschlag“ eingefügt.
6. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „einem Kinderzuschlag“ durch das Wort „Zuschlägen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „Abs. 4 und 5“ durch die Angabe „Absatz 7 und 8“ ersetzt.
7. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 5 Satz 5“ durch die Angabe „Absatz 5 Satz 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 6 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
8. In § 82 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Versorgungsansprüche“ die Wörter „oder ohne einen Anspruch auf Altersgeld“ eingefügt.
9. § 89 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „heranzuziehen“ ein Komma gesetzt und die Wörter „ohne dass es bei § 24 Absatz 3 Satz 1 auf den Zeitpunkt der erstmaligen Berufung in ein Beamtenverhältnis ankommt“ eingefügt.
 - b) Dem Absatz wird folgender Satz angefügt:

„§ 106 Absatz 1 Satz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden.“
10. § 93 wird aufgehoben.
11. § 94 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Kinderzuschlag“ die Wörter „und Kindererziehungsergänzungszuschlag“ eingefügt.

- b) In Absatz 1 Satz 4 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag erhöht das Altersgeld in entsprechender Anwendung des § 66. Der Zuschlag wird nur gewährt, soweit der Anspruchsinhaber auf Altersgeld während der Zeiten nach § 66 Absatz 4 Nummer 1 im Beamtenverhältnis stand.“
- d) Der bisherige Absatz 2 wird der Absatz 3.
- e) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Kinderzuschlag“ die Wörter „und der Kindererziehungsergänzungszuschlag“ eingefügt.
12. § 95 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „einem Kinderzuschlag“ durch das Wort „Zuschlägen“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „7“ und die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
13. § 102 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Werden nach diesem Zeitpunkt neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt, die einen dieser Werte betreffen, gelten die §§ 48, 49 und 51 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe, dass die Neufestsetzung nur in Bezug auf den betroffenen Wert erfolgt; dabei ist der Ruhegehaltsatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte und Ruhestandsbeamte nach Absatz 5 bis 8 zu ermitteln.“
- b) Es wird folgender Absatz 12 angefügt:
- „(12) § 68 Absatz 3 Satz 2 und 3 findet auf am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsempfänger keine Anwendung.“
14. In § 103 Absatz 4 Nummer 17 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
15. § 104 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Für die Hinterbliebenenversorgung aus einer vor dem 1. Januar 2002 geschlossenen Ehe, bei der mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist, beträgt das Witwengeld abweichend von § 34 Absatz 1 Satz 1 60 Prozent des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. § 66 Absatz 9 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.“

16. § 106 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Hat das Beamtenverhältnis oder ein unmittelbar vorangegangenes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand tritt, bereits am 31. Dezember 2010 bestanden, finden die §§ 4, 6 Absatz 1 Satz 1 bis 3 Halbsatz 1 und Satz 6 sowie Absatz 2 und 3, die §§ 7 bis 12 Absatz 4, §§ 12 b, 13 Absatz 2, § 66 Absatz 9, § 69 c Absatz 3 und § 84 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung hinsichtlich der Bestimmung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit neben den §§ 24 Absatz 1 und 2 und 26 dieses Gesetzes weiterhin mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten nach den §§ 23 Absatz 6, 101 dieses Gesetzes richtet.“

17. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 3

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 238), wird wie folgt geändert:

1. In § 71 Nummer 1 wird nach dem Wort „Widerruf“ ein Komma und das Wort „finanzielle Vergütung“ eingefügt.
2. § 78 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 6 werden nach den Wörtern „beihilfeberechtigt waren“ die Wörter „sowie für nach § 9 der Beihilfeverordnung beihilfefähige Aufwendungen, soweit sich die Beihilfe nicht nach § 14 Absatz 5 Satz 1 der Beihilfeverordnung bemisst“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Satz 7 angefügt:

„Satz 5 gilt auch für hinterbliebene Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz von Beihilfeberechtigten nach Satz 5 oder Satz 6 im Rahmen einer Beihilfeberechtigung nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 der Beihilfeverordnung.“

Artikel 4

Übergangsregelung zum Haushaltsbegleitgesetz 2013/14

Beamte, die die Funktion eines durch Artikel 5 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/14 vom 18. Dezember 2012 (GBl. 677, 681) herabgestuften Amtes eines Rektors, Konrektors oder Seminarschulrats auf Grund einer vor dem 1. Januar 2013 erfolgten förmlichen Funktionsüber-

tragung bereits im Jahr 2012 wahrgenommen haben, kann das entsprechende künftig wegfallende Amt abweichend von § 105 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg weiterhin verliehen werden.

Artikel 5

Rückwirkende Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften

In Artikel 10 Satz 1 des Gesetzes zur Einbeziehung von Lebenspartnerschaften in ehebezogene Regelungen des öffentlichen Dienstrechts und zu weiteren Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg, des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg und des Versorgungsrücklagegesetzes vom 24. Juli 2012 (GBl. S. 482, 488) wird die Angabe „1. September 2006“ durch die Angabe „1. August 2001“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Beihilfeverordnung

Die Beihilfeverordnung vom 28. Juli 1995 (GBl. S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GBl. S. 677, 683), wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 1 und 2 werden jeweils das Wort „vorhandene“ durch die Wörter „nach § 3 berücksichtigungsfähige“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern „beihilfeberechtigt waren“ die Wörter „sowie für nach § 9 beihilfefähige Aufwendungen, soweit sich die Beihilfe nicht nach § 14 Absatz 5 Satz 1 bemisst“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 1 gilt auch für hinterbliebene Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz von Beihilfeberechtigten nach Satz 1 oder Satz 2 im Rahmen einer Beihilfeberechtigung nach § 2 Absatz 1 Nummer 3.“

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.4.1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

b) In Nummer 1.4.2 wird die Angabe „Anlage 2“ durch die Wörter „den §§ 18 bis 21 BBhV sowie in Anlage 3“ ersetzt.

- c) In Nummer 1.5.3 wird die Angabe „Anlage 2“ durch die Wörter „§§ 18 bis 21 BBhV sowie der Anlage 3“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg

Die Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg vom 30. November 2010 (GBl. S. 994), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 246) wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Explosivstoffen“ durch das Wort „Sprengstoffen“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. für Tätigkeiten an Antennen und Antennenträgern, für Tätigkeiten an Geräten und Geräteträgern des Wetterdienstes und des Vermessungsdienstes sowie an Windmasten des lufthygienischen Überwachungsdienstes und“

2. In § 19 Absatz 1 Nummer 2 wird nach dem Wort „Ermittler“ das Wort „oder“ eingefügt.

3. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zusatzqualifikationen sind insbesondere Instrumentenflugberechtigung sowie die erworbene Ausbildung im Umgang mit Bildverstärkerbrille oder Wärmebildkamera.“

bb) Die nachfolgenden Sätze werden aufgehoben.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Fällen des Absatzes 3 Nummer 3 findet § 16 keine Anwendung. Werden im laufenden Kalendermonat weniger als zehn, jedoch mindestens fünf Flüge nachgewiesen, vermindert sich die Zulage nach Absatz 3 Nummer 3 für jeden fehlenden Flug um 4,60 Euro.“

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 11 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nummer 1, 2, 3, 5, 6, 9, 11, 12, 13 und 16 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft, Nummer 5 mit der Maßgabe, dass

1. die Höhe des Kindererziehungsergänzungszuschlags gemäß § 66 Absatz 5 Nummer 1 LBeamtVGBW bis zum 31. März 2011 0,76 Euro, bis zum 29. Februar 2012 0,78 Euro, bis zum 30. Juni 2013 0,79 Euro und bis zum 30. Juni 2014 0,81 Euro beträgt;
2. die Höhe des Kindererziehungsergänzungszuschlags gemäß § 66 Absatz 5 Nummer 2 LBeamtVGBW bis zum 31. März 2011 0,57 Euro, bis zum 29. Februar 2012 0,58 Euro, bis zum 30. Juni 2013 0,59 Euro und bis zum 30. Juni 2014 0,60 Euro beträgt;
3. der Wert gemäß § 66 Absatz 6 Satz 2 LBeamtVGBW bis zum 31. März 2011 2,27 Euro, bis zum 29. Februar 2012 2,32 Euro, bis zum 30. Juni 2013 2,35 Euro und bis zum 30. Juni 2014 2,41 Euro beträgt;
4. die in Nummer 1 bis 3 genannten Beträge und Werte sich nicht entsprechend den allgemeinen Anpassungen gemäß § 11 LBeamtVGBW erhöhen oder vermindern.

(4) Artikel 3 Nummer 2 sowie Artikel 4 und 6 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

(5) Artikel 7 Nummer 1 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung ist die Änderung dienstrechtlicher Vorschriften erforderlich geworden. Daneben wurde Anpassungsbedarf bei verschiedenen Regelungen des Besoldungs-, Urlaubs- und Versorgungsrechts festgestellt. Durch dieses Gesetz sollen die erforderlichen Rechtsänderungen erfolgen.

Die ab 1. September 2006 bestehende Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften mit Ehen soll vor dem Hintergrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juni 2012 auf den Zeitraum ab 1. August 2001 ausgeweitet werden. Hierdurch erfolgt die Gleichstellung ab dem Zeitpunkt, ab dem eingetragene Lebenspartnerschaften geschlossen werden konnten.

Mit der Änderung der §§ 20 und 26 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) soll vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Juni 2011 zur gebündelten Dienstpostenbewertung die bisherige, jahrzehntelange Praxis der gebündelten Dienstpostenbewertung auf eine explizite gesetzliche Grundlage gestellt werden.

In § 71 des Landesbeamtengesetzes soll im Hinblick auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 3. Mai 2012, C-337/10 sowie das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. Januar 2013, 2 C 10.12 eine Ermächtigungsgrundlage für die Regelung einer finanziellen Vergütung geschaffen werden. Diese europarechtlich vorgeschriebene finanzielle Vergütung krankheitsbedingt bei Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht genommenen Erholungsurlaubs stellt keine Vergütung im Sinne des Besoldungsrechts dar.

Durch die Übergangsregelung zum Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 hinsichtlich bestimmter herabgestufter Funktionsämter im Lehrerbereich soll die Verleihung des jeweiligen künftig wegfallenden Amtes für einen überschaubaren und abgegrenzten Personenkreis abweichend von § 105 Absatz 1 LBesGBW ermöglicht werden.

Die Rechtsvorschriften über die Anerkennung von Wehr- und Zivildienstzeiten bei der Stufenfestsetzung (§ 32 LBesGBW) sollen vereinfacht werden.

Die Funktion der Leitung einer Außenstelle der Abteilung „Polizeiärztlicher Dienst/Sanitätsdienst/Arbeitssicherheit“ des Präsidiums Technik, Logistik, Service der Polizei, welches im Zuge der Polizeistrukturereform geschaffen wird, soll besoldungsrechtlich dem Amt „Regierungsmedizinaldirektor“ mit Amtszulage in der Besoldungsgruppe A 15 zugeordnet werden.

Mit der Änderung des § 21 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamVGBW) sollen die sog. „Nachdienstzeiten“ als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt werden, was der bis zum 31. Dezember 2010 bestehenden Rechtslage entspricht.

Die Übernahme des Kindererziehungsergänzungszuschlags in das LBeamVGBW dient der Wiederherstellung der insoweit vor der Dienstrechtsreform bestehenden Rechtslage. Die bisherigen Verknüpfungen mit dem Rentenrecht werden durch versorgungsrechtliche Bestimmungen ersetzt.

Die Einführung der Trennung der Systeme auch in anderen Ländern bzw. die Anpassung der Versorgungsgesetze anderer Länder an die in Baden-Württemberg eingeführte Trennung der Systeme macht die Aufhebung von § 93 LBeamVGBW erforderlich.

Durch die Einführung einer Besitzstandsregelung für die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit soll verhindert werden, dass in Fällen, in denen am 31. Dezember 2010 aufgrund von Vordienstzeiten die Wartezeit für ein Ruhegehalt erfüllt war, dieser Anspruch durch die Dienstrechtsreform verloren geht.

Die mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 erfolgte Absenkung der Beihilfebemessungssätze wird für den Bereich der Pflegeaufwendung revidiert, da von den Krankenversicherungsunternehmen (noch) keine entsprechenden Ergänzungstarife angeboten werden und zudem äußerst fraglich ist, ob es solche Tarife in der Zukunft geben wird. Zudem werden hinterbliebene Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz von Beihilfeberechtigten, die unter die Bestandsschutzregelung fallen, im Rahmen einer nach dem 31. Dezember 2012 neu entstehenden Beihilfeberechtigung nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 der Beihilfeverordnung (BVO) in die Bestandsschutzregelung einbezogen.

Daneben enthält der Gesetzentwurf verschiedene, zumeist redaktionelle und klarstellende Änderungen des LBesGBW, des LBeamtVGBW, der BVO sowie der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg (EZulVOBW).

Der Gesetzentwurf beinhaltet weitgehend redaktionelle und klarstellende Änderungen. Soweit materielle Regelungen enthalten sind, betreffen diese nur einzelne dienstrechtliche Belange eines jeweils überschaubaren Personenkreises. Erhebliche Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse ergeben sich daher nicht, weshalb von einer Regelungsfolgenabschätzung und einer Nachhaltigkeitsprüfung gemäß Nummer 4.3.4 der VwV Regelungen abgesehen werden konnte.

Kosten

Durch die zeitliche Ausweitung der Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften entstehen dem Land insgesamt einmalige Kosten in Höhe von ungefähr 0,4 Millionen Euro. Die entstehenden einmaligen Aufwendungen im kommunalen Bereich dürften unter 0,1 Millionen Euro liegen.

Die Mehrkosten der Übergangsregelung zum Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 in Artikel 4 des Gesetzentwurfs betragen rund 110.000 Euro pro Jahr bei der Besoldung und rund 77.000 Euro pro Jahr bei der späteren Versorgung. Zur Hälfte werden diese innerhalb der Personalausgaben des betreffenden Einzelplans ausgeglichen.

Durch die Gewährung eines Kaufkraftausgleichs an „Büisinger Landesbeamte“ entstehen jährlich anfallende Zusatzkosten in Höhe von ca. 6.500 Euro. Daneben können Mehrkosten für die Gemeinde Büsingen für die dort beschäftigten und dort oder in der Schweiz lebenden Bediensteten entstehen.

Die Mehrkosten durch die Gewährung einer Amtszulage in der Besoldungsgruppe A 15 für vier Funktionen der Leitung einer Außenstelle der Abteilung „Poli-zeiärztlicher Dienst/Sanitätsdienst/Arbeitssicherheit“ des Präsidiums Technik, Logistik, Service der Polizei betragen rund 15.000 Euro pro Jahr bei der Besoldung und rund 10.500 Euro bei der späteren Versorgung. Diese werden innerhalb der Personalausgaben des betreffenden Einzelplans ausgeglichen.

Durch die Einstufung der Funktion der Leitung der Reiss-Engelhorn-Museen Mannheim in die Besoldungsgruppe B 3 entstehen der Stadt Mannheim jährliche Mehrkosten in Höhe von rund 4.700 Euro.

Die Mehrkosten im Besoldungsbereich werden sich künftig entsprechend den linearen Anpassungen entwickeln.

Der Wegfall von Einschränkungen bei der Berücksichtigung von Wehr- und Zivildienstzeiten sowie gleichgestellten Zeiten im Rahmen der Stufenfestsetzung wird zwar künftig zu Mehrkosten führen. Deren Höhe wird dadurch begrenzt, dass die betreffenden Zeiten schon bisher nach Durchführung eines aufwändigen Prüfungsverfahrens in den meisten Fällen anerkannt wurden. Im Übrigen ergeben sich durch den Wegfall der Berücksichtigung von Wartezeiten und die Verringerung des Prüfaufwandes gleichzeitig auch Einsparungen, sodass insgesamt gesehen eine Mehrbelastung für den Haushalt nicht zu erwarten ist. Konkret be-

ziffern lassen sich die Mehrkosten bzw. Einsparungen nicht, da ihre Höhe von den jeweiligen Verhältnissen des Einzelfalls abhängig ist (z. B. Dauer des Wehrdienstes, maßgebliche Erfahrungsstufe, Werdegang des Beamten).

Die Kosten der Übernahme des Kindererziehungsergänzungszuschlags in das LBeamtVGBW lassen sich, insbesondere aufgrund der nichtvorhersehbaren Bezugsdauer, nur abschätzen. Durch die vorgesehene Rückwirkung können dem Land einmalige Kosten in Höhe von ca. 350.000 Euro entstehen, den Kommunen in Höhe von ca. 50.000 Euro. Im Jahr 2013 ist für das Land mit Mehrkosten in Höhe von ca. 175.000 Euro zu rechnen, für die Kommunen in Höhe von ca. 25.000 Euro. Aufgrund der zu erwartenden steigenden Fallzahlen kann in den nächsten zehn Jahren für das Land eine weitere jährliche Kostensteigerung von ca. 50.000 Euro, für die Kommunen von ca. 10.000 Euro entstehen. Die Übernahme des Kindererziehungsergänzungszuschlags führt weitestgehend zur Wiederherstellung der bis zum 31. Dezember 2010 bestehenden Rechtslage, sodass sich die Mehrkosten im Wesentlichen auf die bereits nach altem Recht anfallenden Ausgaben beschränken.

Die Kosten, die durch die Berücksichtigung von sog. „Nachdienstzeiten“ als ruhegehaltfähige Dienstzeiten sowie durch die Einführung der in Einzelfällen gegebenenfalls zur Anwendung kommenden Besitzstandsregelungen entstehen, lassen sich auch im Schätzungswege nicht beziffern.

Durch die systemkonforme Anpassung beim Altersgeld werden keine Mehrkosten erwartet. Es wird davon ausgegangen, dass sich Aufwendungen (durch die ungekürzte Zahlung des baden-württembergischen Altersgeldes) und Einsparungen (durch die Kürzung der baden-württembergischen Mindestversorgung) bei bund- und länderübergreifenden Wechseln im Ergebnis ausgleichen.

Mit der Änderung von § 71 Nummer 1 LBG wird die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Regelung der finanziellen Vergütung krankheitsbedingt bei Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht genommenen Erholungsurlaubs durch eine Verordnung der Landesregierung geschaffen. Eine konkrete Anspruchsgrundlage für eine finanzielle Vergütung wurde noch nicht geschaffen, sodass mit dieser Maßnahme keine finanziellen Auswirkungen verbunden sind.

Die Weitergeltung der vor dem 1. Januar 2013 gültigen Beihilfebemessungssätze für Pflegeaufwendungen verursacht Kosten von ca. 44.000 Euro jährlich. Diese Kosten dürften jedoch erst in späteren Jahren entstehen, da nur Mehrkosten für ab dem 1. Januar 2013 neu eingestellte Beamtinnen und Beamte und deren berücksichtigungsfähige Ehegattinnen und Ehegatten bzw. Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, die pflegebedürftig werden, auftreten können.

Die übrigen Änderungen im Besoldungs- und Versorgungsrecht sowie die Änderungen im Beihilferecht verursachen keine Mehrkosten.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg):

Zu Nummer 1:

§ 5 Absatz 3 soll aufgrund von Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 (Zugänglichkeit von Zahlungen) geändert werden. Danach ist es Zahlern nicht gestattet, Überweisungen auf ein Konto bei einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Geldinstitut zu verweigern. Mit der Änderung wird die EU-Verordnung im Besoldungsrecht umgesetzt. Daneben soll eine Klarstellung erfolgen. In Fällen, in denen die bezügelnde Stelle die Besoldung rechtzeitig zum Zahltag an eine ausländische Bank überweist, sich die Auszahlung an den Beamten aber z. B.

wegen Zahlungsschwierigkeiten der Bank verzögert, entsteht gegenüber der bezügelnden Stelle schon bisher kein Schadensersatzanspruch. Im Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg ist eine entsprechende Klarstellung bereits enthalten. Infolge der Änderung und wegen des Umfangs der Klarstellung soll § 5 Absatz 3 neu gefasst werden.

Zu Nummer 2:

Auf eine Aufzählung aller ruhegehaltfähigen Dienstbezüge soll künftig verzichtet werden. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 3:

Der neue Halbsatz am Ende von Satz 1 stellt klar, dass für die Dienstpostenbewertung keine bestimmte Methode vorgegeben ist. Sie kann sowohl durch eine analytische Methode als auch durch ein summarisches Verfahren erfolgen. Eine bestimmte Form gibt das Gesetz für die Dienstpostenbewertung nicht vor. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit soll sie gleichwohl in geeigneter Weise dokumentiert werden.

Hintergrund für die Einfügung des neuen Satzes 2 ist das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Juni 2011, Az.: 2 C 19/10. Durch diese Regelung soll die bisherige, jahrzehntelange Praxis der gebündelten Dienstpostenbewertung auf eine explizite gesetzliche Grundlage gestellt werden. Satz 2 ermöglicht den Dienstherren grundsätzlich, Funktionen von Beamten zu mehreren Ämtern einer Laufbahngruppe zuzuordnen. Daraus ergibt sich zugleich, dass eine Bündelung über Laufbahngruppen hinweg nicht zulässig ist. Die im neuen Satz 2 enthaltene Möglichkeit der Dienstpostenbündelung schließt es jedoch nicht aus, dass sich Beförderungsämtler durch höherwertige Funktionen von den Ämtern der niedrigeren Besoldungsgruppe hervorheben können.

Gebündelte Dienstpostenbewertungen sind mit dem in Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes normierten Leistungsprinzip vereinbar. Es bezeichnet in seinem Kern das Prinzip der Bestenauslese. Auch in Fällen von gebündelten Dienstposten wird diesem Prinzip dadurch Rechnung getragen, dass der Beamte befördert wird, der sich aufgrund von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung als der Beste unter den für eine Beförderung in Frage kommenden Beamten erwiesen hat. Im Übrigen kann der Gesetzgeber das beamtenrechtliche Leistungsprinzip besoldungsrechtlich auf unterschiedliche Art und Weise verwirklichen (BVerfG, Urteil vom 14.2.2012, 2 BvL 4/10).

Zu Nummer 4:

Ein Wechsel zwischen dem Beamtenverhältnis und dem Richterverhältnis kann auf Grund der unterschiedlichen Struktur der Landesbesoldungsordnungen A und R zu Besoldungsverringerungen führen. Der neue Satz 2 stellt klar, dass in diesen Fällen die maßgeblichen Dienstbezüge zu zahlen sind, die bei einem Verbleiben in dem bisherigen Amt zugestanden hätten. Die Änderung des früheren Satzes 3 (jetzt Satz 4) ist eine redaktionelle und klarstellende Folgeänderung.

Zu Nummer 5:

In § 26 wird geregelt, dass Beförderungsämtler auch in Fällen von ämterübergreifenden Zuordnungen von Funktionen eingerichtet werden dürfen. Die Änderung des § 26 ist die Konsequenz aus der Änderung des § 20 Absatz 1.

Zu Nummer 6:

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass sich die in § 27 Absatz 2 enthaltenen Ausnahmen auf die in § 27 Absatz 1 LBesGBW geregelten Obergrenzen beziehen, nicht jedoch auf die ebenfalls im § 27 Absatz 1 LBesGBW enthaltene Regelung zur Einzelbewertung von Beförderungssämtern der Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 2 und B 3.

Zu Nummer 7:

Durch die Stufenfestsetzung wird die Höhe des Grundgehalts bestimmt. Das Grundgehalt gehört zum Kernbereich der Besoldung. Daher soll die nach § 31 Absatz 7 vorgesehene Berechnung nicht mehr auf Antrag des Beamten, sondern von Amts wegen erfolgen. Ein Mehraufwand für die bezügelnden Stellen ist damit nicht verbunden, da eine Vergleichsberechnung – wie bisher – nur in solchen Fällen durchzuführen ist, in denen die reguläre Stufenfestsetzung zu einem unbilligen Ergebnis führen würde. Dabei erfüllt nicht jede kleine Abweichung das Erfordernis der Unbilligkeit.

Zu Nummer 8:

Begründung zu a)

Die Anerkennung von Zeiten eines Wehr- oder Zivildienstes sowie gleichgestellter Zeiten im Rahmen der Festsetzung des Beginns der Stufenlaufzeit bedarf bisher aufgrund sehr differenzierter Regelungen eines aufwändigen Prüfungsverfahrens. Dabei wurden diese Zeiten zumeist anerkannt. Es ist daher aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vorgesehen, diese vom Arbeitsplatzschutzgesetz erfassten Zeiten künftig ohne die bisherigen Einschränkungen zu berücksichtigen. Der Bundesfreiwilligendienst wurde nicht in diese Regelung einbezogen, da auf ihn das Arbeitsplatzschutzgesetz keine Anwendung findet.

Wartezeiten, die durch die Ableistung von Zeiten eines Wehr- oder Zivildienstes verursacht sind, sollen künftig nicht mehr anerkannt werden, da eine Berücksichtigung dieser Zeiten nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zwingend ist. Diese Maßnahme dient ebenfalls der Verwaltungsvereinfachung und ist angesichts der generellen Anerkennung von Wehr- und Zivildienstzeiten vertretbar.

Begründung zu b)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass bei der Anerkennung von förderlichen Zeiten nach § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ein Ermessensspielraum besteht.

Zu Nummer 9:

In der Verwaltungspraxis wurde vereinzelt die Regelung des § 47 Absatz 1 als allgemeine Anspruchsgrundlage für die Gewährung von Stellenzulagen ausgelegt. Die Entscheidung, welche Funktionen herausgehoben sind und für deren Wahrnehmung daher Stellenzulagen gewährt werden, hat der Gesetzgeber jedoch in den §§ 48 bis 57 getroffen. Die in diesen Paragraphen enthaltenen Stellenzulagen sind abschließend; andere, als die gesetzlich bezeichneten Stellenzulagen dürfen nicht gewährt werden.

Zu Nummer 10:

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 11:

Der neue § 78 Absatz 4 regelt, dass für Beamte, die in Büsingen arbeiten und dort oder in der Schweiz leben, die bundesrechtlichen Bestimmungen zum Kaufkraftausgleich entsprechend gelten, wobei der Kaufkraftausgleich die Hälfte des sich für den Dienstort Bern ergebenden Zuschlags beträgt. Durch die dynamische Rechtsfolgenverweisung auf Bundesrecht, die bereits auch für den Auslandszuschlag gilt, wird vermieden, dass der anhand der vom Statistischen Bundesamt bekannt gemachten Teuerungsziffer festgesetzte Kaufkraftausgleich (Vomhundertersatz) nach jeder Veränderung für den Bundesbereich durch Gesetzesänderung im Landesrecht nachvollzogen werden muss.

Die besondere Lage der Exklave Büsingen ist gekennzeichnet durch deren Eingliederung in das Schweizer Zollgebiet. Büsingen gehört zwar zum deutschen Staatsgebiet, tatsächlich wird das wirtschaftliche Leben jedoch vom Schweizer Franken bestimmt. Wegen der Zugehörigkeit Büsingens zum deutschen Staatsgebiet scheidet zwar die Gewährung von Auslandsdienstbezügen aus; der Kaufkraftausgleich, der selbst kein Auslandsdienstbezug, sondern lediglich ein Korrekturfaktor und mithin eine Maßnahme zur Zwecksicherung der Alimentation ist, soll wegen der oben skizzierten besonderen Stellung von Büsingen den „Büsingener Beamten“ dennoch gewährt werden. Vor diesem Hintergrund wird es jedoch für ausreichend erachtet, dass der den „Büsingener Beamten“ zustehende Kaufkraftausgleich nur die Hälfte des sich für den Dienstort Bern ergebenden Zuschlags beträgt. Private Arbeitgeber in Büsingen gewähren ihren dort oder in der Schweiz ansässigen Beschäftigten wohl keinen unmittelbaren Kaufkraftausgleich; es muss in diesen Fällen jedoch davon ausgegangen werden, dass gleich ein höheres Gehalt an diese Beschäftigten gezahlt wird.

Zu Nummer 12:

Die in der Landesbesoldungsordnung A ausgebrachten Schulleitungsämter und andere Ämter mit besonderen Funktionen an Schulen stellen jeweils auf die Zuordnung der einzelnen Schule zu einer bestimmten Schulart ab. Für bestimmte Schulartverbände, deren entsprechende Ämter aufgrund der geringen Zahl nicht in der Landesbesoldungsordnung A festgelegt sind, regelt § 93 die Inanspruchnahme der in der Landesbesoldungsordnung A enthaltenen Ämter.

Neben den Verbänden von bislang in § 93 Satz 1 aufgeführten Schularten kommen jedoch auch Verbände weiterer Schularten in Betracht. So sind in der Praxis vereinzelt Verbände mit Sonderschulen sowie mit beruflichen Schulen anzutreffen. Auch Verbände mit der neu geschaffenen Schulart Gemeinschaftsschule sind bisher von § 93 nicht erfasst.

Mit der Änderung des § 93 wird für alle in Betracht kommenden Schulartenverbände, deren Funktionsämter nicht in der Landesbesoldungsordnung A geregelt sind, die Rechtsgrundlage für die Inanspruchnahme der in der Landesbesoldungsordnung A enthaltenen Lehrämter mit entsprechenden Aufgaben geschaffen.

Zu Nummer 13:

Begründung zu a)

Das Internationale Institut für Berufsbildung in Mannheim wurde zum 31. Dezember 2012 geschlossen. Das für den Leiter des Instituts ausgebrachte Amt in Besoldungsgruppe A 15 kann somit entfallen.

Begründung zu b)

Derzeit gibt es bei den Landespolizeidirektionen, dem Bereitschaftspolizeipräsidium und den Bereitschaftspolizeidirektionen insgesamt elf Standorte des Polizeiärztlichen Dienstes. Im Zuge der im Rahmen der Polizeistrukturreform erfolgenden Neuordnung des Polizeiärztlichen Dienstes ist eine Reduzierung auf fünf Standorte und eine organisatorische Ansiedlung in der Abteilung „Polizeiärztlicher Dienst/Sanitätsdienst/Arbeitssicherheit“ des Präsidiums Technik, Logistik, Service der Polizei vorgesehen. Mit der Reduzierung der Standorte verbunden ist eine Steigerung der Betreuungsverantwortung der Leiter der künftigen Außenstellen auf einen Personalstamm von durchschnittlich rund 5.000 Beamtinnen und Beamten. Diese ist mit einer Einstufung in Besoldungsgruppe A 15 besoldungsrechtlich nicht mehr angemessen abgebildet. Die Ausbringung einer Amtszulage für vier Leitungsfunktionen einer Außenstelle ist mit Blick auf die gestiegene Betreuungsverantwortung sachgerecht. Eine der fünf Außenstellenleitungsfunktionen ist mit der Funktion der Leitung der Abteilung „Polizeiärztlicher Dienst/Sanitätsdienst/Arbeitssicherheit“ des Präsidiums Technik, Logistik, Service der Polizei verbunden, welche mit Besoldungsgruppe A 16 bewertet wird, weshalb die Amtszulage nur vier Außenstellenleitungsfunktionen betrifft.

Zu Nummer 14:

Die Reiss-Engelhorn-Museen Mannheim sind hinsichtlich ihrer Bedeutung, des vorhandenen Personals, der Ausstellungstätigkeit und der Besucherzahlen zu den in der Besoldungsgruppe B 3 ausgewiesenen Leitungssämtern anderer Museen vergleichbar. Die Leitungsfunktion der Reiss-Engelhorn-Museen Mannheim wird daher in die Besoldungsgruppe B 3 eingestuft.

Zu Nummer 15:

Redaktionelle Anpassung an die Formulierung in Anlage 5 zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg):

Zu Nummer 1:

Die Regelung entspricht § 7 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung. Eine Schlechterstellung bei der Berücksichtigung der sog. „Nachdienstzeiten“ im LBeamtVGBW war nicht beabsichtigt. Von dieser Regelung sind überwiegend Beamte auf Zeit (zum Beispiel Bürgermeister, Beigeordnete) betroffen.

Zu Nummer 2:

Redaktionelle Folgeänderung durch die Änderung des § 66.

Zu Nummer 3:

Redaktionelle Änderung. Die Vorschrift stellt klar, dass die genannten Zuschläge, wie unter dem Regelungsregime des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung, als Teil des Witwengeldes (§ 66 Absatz 9) oder der Bemessungsgrundlage zum Witwengeld (§§ 66 Absatz 1 und 4, 67) anzusehen sind. Ob tatsächlich ein Anspruch auf die Zuschläge besteht, bestimmt sich nach den §§ 66 und 67.

Zu Nummer 4:

Redaktionelle Änderung. Eine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage nach § 35 Absatz 3 Satz 2 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung war nicht beabsichtigt.

Zu Nummer 5:

Begründung zu b)

Im Beamtenversorgungsgesetz in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung wurde nach § 50 b BeamtVG das Ruhegehalt um einen Kindererziehungsergänzungszuschlag erhöht. Diese Vorschrift entsprach in veränderter Form der in der gesetzlichen Rentenversicherung in § 70 Absatz 3 a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch getroffenen Regelung. In das LBeamtVGBW wurde der Kindererziehungsergänzungszuschlag nicht übernommen. Da insoweit eine Schlechterstellung gegenüber dem bisherigen Recht nicht beabsichtigt war, soll mit der Gesetzesänderung auch diese Regelung in das Beamtenversorgungsrecht des Landes übernommen werden. Zudem soll die Verknüpfung mit dem Rentenrecht durch versorgungsrechtliche Bestimmungen ersetzt werden. Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nimmt als Versorgungsbezug nach § 17 Satz 1 Nummer 7 an den jeweiligen Versorgungsanpassungen teil und wird damit dynamisiert. Die Beträge von 0,83 Euro und 0,62 Euro wurden aus den bisherigen Bezugsgrößen nach § 50 b Absatz 2 BeamtVG mit dem Stand des Rentenwerts zum 1. Januar 2011 abgeleitet, erhöht um die seither vorgenommenen Versorgungsanpassungen. Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 66 Absatz 5 Nummer 1 beträgt daher ab dem 1. Januar 2011 0,76 Euro, gemäß BVAnpGBW 2011 ab dem 1. April 2011 0,78 Euro, gemäß BVAnpGBW 2012 ab dem 1. März 2012 0,79 Euro und gemäß BVAnpGBW 2013/2014 ab dem 1. Juli 2013 0,81 Euro sowie ab dem 1. Juli 2014 0,83 Euro. Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 66 Absatz 5 Nummer 2 beträgt ab dem 1. Januar 2011 0,57 Euro, gemäß BVAnpGBW 2011 ab dem 1. April 2011 0,58 Euro, gemäß BVAnpGBW 2012 ab dem 1. März 2012 0,59 Euro und gemäß BVAnpGBW 2013/2014 ab dem 1. Juli 2013 0,60 Euro sowie ab dem 1. Juli 2014 0,62 Euro.

Auch in der Höchstgrenzenberechnung wurde der Wert von 2,48 Euro aus der bisherigen Bezugsgröße nach § 50 b Absatz 3 in Verbindung mit § 50 a Absatz 5 BeamtVG mit dem Stand des Rentenwerts zum 1. Januar 2011 abgeleitet, erhöht um die seither vorgenommenen Versorgungsanpassungen. Der Wert nach § 66 Absatz 6 Satz 2 beträgt daher ab dem 1. Januar 2011 2,27 Euro, gemäß BVAnpGBW 2011 ab dem 1. April 2011 2,32 Euro, gemäß BVAnpGBW 2012 ab dem 1. März 2012 2,35 Euro und gemäß BVAnpGBW 2013/2014 ab dem 1. Juli 2013 2,41 Euro sowie ab dem 1. Juli 2014 2,48 Euro. Der Wert von 2,48 Euro nimmt an den jeweiligen Versorgungsanpassungen teil und wird damit dynamisiert.

Begründung zu f)

Redaktionelle Änderung. Eine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage nach § 50 c BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung, die für alle Kinder ohne Einschränkung nach Geburtsjahr Anwendung findet, war nicht beabsichtigt.

Zu Nummer 6:

Redaktionelle Folgeänderung durch die Änderung des § 66.

Zu Nummer 7:

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 8:

Die Änderung dient der Klarstellung, dass der aufnehmende Dienstherr eine erhaltene Abfindung auch dann behalten darf, wenn dem Beamten ein Anspruch auf Altersgeld zusteht. Ein unversorgtes Ausscheiden ist auch in diesem Fall nicht gegeben.

Zu Nummer 9:

Begründung zu a)

Durch den Verweis in § 89 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 auf § 24 Absatz 3 ergibt sich, dass Zeiten, für die bereits in anderen Alterssicherungssystemen Anwartschaften oder Ansprüche erworben wurden, bei der Berechnung der altersgeldfähigen Dienstzeit nicht berücksichtigt sind. Gleiches gilt für Zeiten, für die bereits Ansprüche oder Anwartschaften auf Altersgeld oder gleichwertige Alterssicherungssysteme erworben wurden. Bei dem Verweis in § 89 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 auf die Vorschrift des § 24 Absatz 3 handelt es sich um eine Rechtsfolgenverweisung, sodass § 24 Absatz 3 auch dann Anwendung findet, wenn der Beamte nicht erstmals ab dem 1. Januar 2011 in ein Beamtenverhältnis berufen wurde. Die Neufassung des § 89 Absatz 2 Satz 1 soll insofern der Klarstellung dienen.

Begründung zu b)

Die Ergänzung ist erforderlich, um für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder, sofern während der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1992 bereits ein Beamtenverhältnis bestand, einen Gleichklang zwischen den Beamten, die ein Altersgeld gewählt haben und den Beamten, die ein Ruhegehalt beziehen, herzustellen.

Zu Nummer 10:

Die Einführung einer Trennung der Systeme auch in anderen Ländern bzw. die Anpassung der Versorgungsgesetze anderer Länder an die in Baden-Württemberg eingeführte Trennung der Systeme macht diese systemkonforme Regelung erforderlich. Es entspricht einer nach Einführung der Trennung der Systeme in Baden-Württemberg erfolgten Absprache der Länder untereinander, dass Altersgeld gegenüber Ruhegehaltsansprüchen, die bei dem gleichen oder einem anderen Dienstherrn erworben werden, stets vorrangig zu gewähren ist und jedes Land in Fällen des Zusammentreffens von Altersgeld und Versorgungsbezügen die Versorgungsbezüge entsprechend kürzt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass es keine Doppelberücksichtigung von Zeiten, aus denen das Altersgeld resultiert, mehr geben wird. Die – systemwidrige – Regelung, die eine Anrechnung der Mindestversorgung auf das Altersgeld vorsah, kann daher entfallen. Das Zusammentreffen von Versorgung (einschließlich der Mindestversorgung) nach diesem Gesetz und Altersgeld ist bereits durch § 92 Absatz 3 geregelt. Hierdurch wird gewährleistet, dass der Beamte durch die Kombination von Altersgeld und Mindestversorgung nicht besser gestellt wird als der Beamte, der nur eine Mindestversorgung aus einem Dienstverhältnis erhält.

Zu Nummer 11:

Begründung zu a) und b)

Redaktionelle Folgeänderung durch die Änderung des § 66.

Begründung zu c)

Die Übernahme der Kindererziehungsergänzungszuschlags in das LBeamtVGBW soll auch für das Altersgeld nachvollzogen werden. § 66 findet Anwendung, einschließlich der Höchstgrenzenberechnung nach § 66 Absatz 6.

Begründung zu d)

Redaktionelle Folgeänderung.

Begründung zu e)

Redaktionelle Folgeänderung durch die Änderung des § 66.

Zu Nummer 12:

Redaktionelle Folgeänderung durch die Änderung des § 66.

Zu Nummer 13:

Begründung zu a)

Die Änderung dient der gesetzlichen Klarstellung. Die besondere Bestandskraftregelung des § 102 Absatz 1 soll Rechtssicherheit gewährleisten und dient damit dem Vertrauensschutz. So erfolgt bei Bekanntwerden neuer Tatsachen oder Beweismittel eine Neufestsetzung beschränkt auf den betroffenen Wert. Im Übrigen verbleibt es bei den allgemeinen verfahrensrechtlichen Regelungen der §§ 48, 49 und 51 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Denn die Änderung einer vor Inkrafttreten des LBeamtVGBW bestandskräftigen Festsetzung aus anderen Gründen zugunsten der Betroffenen soll nicht ausgeschlossen werden.

Begründung zu b)

Die Änderung dient der gesetzlichen Klarstellung. Die in der Übergangsvorschrift des § 69 e Absatz 1 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung normierte Bestandsschutzregelung über die Fortgeltung der uneingeschränkten Mindestbelassung nach § 53 Absatz 5 BeamtVG für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsempfänger ist auch für das LBeamtVGBW entsprechend anzuwenden. Durch § 102 Absatz 1 LBeamtVGBW soll erreicht werden, dass sich die Rechtsstellung des Ruhestandsbeamten nach dem zum Zeitpunkt des Beginns des Ruhestands geltenden Recht richtet. Die Regelung knüpft daher an die letzte bestandskräftige Festsetzung der Bezüge vor Inkrafttreten des LBeamtVGBW an. Dieser Festsetzung war eine Regelung nach § 53 BeamtVG in der vor dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung immanent, sodass auch weiterhin eine Mindestbelassung zu gewähren ist.

Zu Nummer 14:

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 15:

Die Neufassung dient der redaktionellen Klarstellung. Nach § 66 Absatz 9 erhöht sich das Witwengeld nach § 34 Absatz 1 und nicht auch das Witwengeld nach § 104 Absatz 1 um einen Kinderzuschlag. Dies entspricht auch der Bundesregelung in § 69 e Absatz 5 Satz 3 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung.

Zu Nummer 16:

Nach § 4 Absatz 1 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung konnten für die Erfüllung der Wartezeit auch Beschäftigungszeiten im privaten Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst berücksichtigt werden. Seit dem Inkrafttreten der Dienstrechtsreform zum 1. Januar 2011 wird nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 LBeamtVGBW nur noch die Zeit eines Wehr- oder Zivildienstes angerechnet. In der Übergangsvorschrift des § 106 Absatz 5 Satz 1 LBeamtVGBW über den Fortbestand gewisser Vorschriften nach altem Recht ist § 4 BeamtVG nicht aufgeführt. Dies ist auf ein Versehen zurückzuführen, da im Zuge der Dienstrechtsreform keine Schlechterstellung hinsichtlich der bis zu deren Inkrafttreten erworbenen Versorgungsansprüche erfolgen sollte. Nach der neuen Rechtslage können daher Fälle eintreten, die am 31. Dezember 2010 aufgrund ihrer Vordienstzeiten die Wartezeit für ein Ruhegehalt erfüllt hatten, diesen Anspruch durch die Dienstrechtsreform aber wieder verloren haben. Dieses nicht gewollte Ergebnis soll korrigiert werden.

Durch die Aufnahme von § 69 c Absatz 3 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung wird eine Schlechterstellung von am 1. Januar 1999 vorhandenen Beamten gegenüber der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Rechtslage aus Gründen des Vertrauensschutzes vermieden. Da noch nicht alle am 1. Januar 1999 vorhandenen politischen Beamten die gesetzliche Altersgrenze erreicht haben, sind hier Fälle denkbar, die ohne eine Aufnahme des § 69 c Absatz 3 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung bei der Festsetzung des Ruhegehalts benachteiligt sind.

Ferner konnten im Beamtenversorgungsgesetz in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung nach § 84 BeamtVG zum Ausgleich von Härten Zeiten, die nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht ruhegehaltfähig waren und vor dem 1. Januar 1977 zurückgelegt wurden, als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. In der Annahme, dass derartige Härtefälle nach dem Inkrafttreten der Dienstrechtsreform nicht mehr auftreten, wurde diese Regelung in die Übergangsvorschrift des § 106 Absatz 5 LBeamtVGBW nicht übernommen. Wie sich nunmehr in der Praxis herausstellte, gibt es nach wie vor Fälle, die ohne diese Regelung bei der Festsetzung des Ruhegehalts benachteiligt werden. Dies war seitens des Gesetzgebers nicht beabsichtigt. Betroffen sind beispielsweise Zeiten als sog. Finanzschüler, deren Nichtberücksichtigung überwiegend bei Frauen mit Freistellungen wegen Kindererziehung zu Nachteilen führt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesbeamtengesetzes):

Zu Nummer 1:

Die Ermächtigungsgrundlage soll im Hinblick darauf, dass Inhalt, Zweck und Ausmaß von Verordnungsermächtigungen hinreichend bestimmt sein müssen,

zum Erlass von Urlaubsregelungen um die Möglichkeit erweitert werden, finanzielle Vergütungsregelungen für Erholungsurlaub zu treffen.

Der Europäische Gerichtshof (Urteil vom 3. Mai 2012, C-337/10) und das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 31. Januar 2013, 2 C 10.12) haben entschieden, dass Beamtinnen und Beamte bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst eine finanzielle Vergütung für krankheitsbedingt nicht genommene Urlaubstage erhalten können. Das Nähere der finanziellen Vergütung soll in Anlehnung an die durch den Europäischen Gerichtshof und insbesondere das Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Grundsätze in der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung geregelt werden, wozu es der gesetzlichen Ermächtigung bedarf.

Zu Nummer 2:

Begründung zu a)

Es wird die Ermächtigungsgrundlage zur Weitergeltung der vor dem 1. Januar 2013 geltenden Beihilfebemessungssätze für Pflegeaufwendungen geschaffen (vgl. Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa).

Begründung zu b)

Es wird die Ermächtigungsgrundlage zur Weitergeltung der vor dem 1. Januar 2013 geltenden Beihilfebemessungssätze für hinterbliebene Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz geschaffen (vgl. Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb).

Zu Artikel 4 (Übergangsregelung zum Haushaltsbegleitgesetz 2013/14):

Durch die Übergangsregelung sollen für einen überschaubaren, abgegrenzten Personenkreis Stichtaghärten vermieden werden.

Zu Artikel 5 (Rückwirkende Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften):

Die ab 1. September 2006 bestehende Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften mit Ehen soll auf den Zeitraum ab 1. August 2001 ausgeweitet werden. Hierdurch erfolgt die Gleichstellung ab dem Zeitpunkt, ab dem eingetragene Lebenspartnerschaften geschlossen werden konnten. Diese Ausweitung setzt nicht nur eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juni 2012 um, sondern geht sogar über das rechtlich Geforderte hinaus. Während sich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nur auf den Familienzuschlag bezog und zudem eine Einschränkung des Anspruchs auf solche Fälle zugelassen hätte, in denen der Anspruch im jeweiligen Haushaltsjahr vom Betroffenen zeitnah geltend gemacht worden war, ist die hier vorgesehene Gleichstellung auf alle relevanten dienstrechtlichen Bereiche bezogen und erfordert lediglich eine – auch nachträgliche – Beantragung der Leistung.

Zu Artikel 6 (Änderung der Beihilfeverordnung):

Zu Nummer 1:

Begründung zu a)

Es wird die bereits geltende Rechtslage dahingehend klargestellt, dass die im Hinblick auf die Absenkung der Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige

Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz zum 1. Januar 2013 geschaffene Übergangsregelung nur für solche Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz anwendbar ist, die am 31. Dezember 2012 als im baden-württembergischen Beihilferecht berücksichtigungsfähige Angehörige vorhanden waren.

Begründung zu b)

Begründung zu aa)

Die vor dem 1. Januar 2013 geltenden Beihilfebemessungssätze nach § 14 Absatz 1 BVO werden aufgrund der Fürsorgepflicht rückwirkend zum 1. Januar 2013 für Pflegeaufwendungen nach § 9 BVO weiterhin für anwendbar erklärt, um eine Erstattungslücke zu schließen. Die privaten Krankenversicherungsunternehmen sind gesetzlich nicht verpflichtet, einen auf die Beihilfebemessungssätze der Beihilfeverordnung Baden-Württemberg abgestimmten Pflegepflichttarif anzubieten. Entgegen der Erwartung, werden auch auf freiwilliger Basis keine entsprechenden Ergänzungstarife angeboten und es ist auch äußerst fraglich, ob gegebenenfalls einzelne Versicherungsunternehmen einen solchen Tarif noch auflegen werden.

Begründung zu bb)

Hinterbliebene Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz von Beihilfeberechtigten, die unter die Bestandsschutzregelung fallen, werden hinsichtlich ihres nach dem 31. Dezember 2012 neu entstehenden Beihilfeanspruchs als Witwe oder Witwer bzw. hinterbliebener Lebenspartner in die Regelung rückwirkend zum 1. Januar 2013 einbezogen. Dies war bereits vor Inkrafttreten der Bestandsschutzregelung beabsichtigt, jedoch wurde übersehen, dass die bisherige Formulierung diese Konstellationen nicht umfasst.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen der Verweisungen auf die Bundesbeihilfeverordnung.

Zu Artikel 7 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Nummer 1 ist dabei eine Folgeänderung zu einer Änderung der Erschwerniszulagenverordnung des Bundes, weil in § 14 EZulVOBW hierauf verwiesen wird.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Zu Absatz 2

Artikel 1 Nummer 11 gehört noch zur Dienstrechtsreform und tritt daher zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Zu Absatz 3

Bei der Inkrafttretensregelung werden bezüglich des Kindererziehungsergänzungszuschlags die in dem Zeitraum zwischen rückwirkendem Inkrafttreten und

Verkündung dieses Gesetzes vorgenommenen Versorgungsanpassungen berücksichtigt. Im Einzelnen wird auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 5 verwiesen.

Zu Absatz 4

Artikel 4 ergänzt das Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 und soll daher zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten. Die Klarstellungen in Artikel 6 haben rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung der Vorschrift zu erfolgen.

Zu Absatz 5

Die Änderung soll zum gleichen Zeitpunkt wie die Änderung in der Erschwerniszulagenverordnung des Bundes erfolgen.

C. Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie der kommunalen Landesverbände im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 89 Absatz 2 und § 90 des Landesbeamtengesetzes

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich folgende Organisationen geäußert:

- BBW Beamtenbund Tarifunion
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Evangelische Kirche in Württemberg, Evangelische Kirche in Baden, Erzdiözese Freiburg, Diözese Rottenburg-Stuttgart
- Gemeindetag Baden-Württemberg
- Landkreistag Baden-Württemberg
- Städtetag Baden-Württemberg
- Verein der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg

Zudem haben sich die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte des Landes (ARGE HPR) und die Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen bei den obersten Landesbehörden in Baden-Württemberg (AGSV BW) geäußert. Der Gemeindetag, der Landkreistag, die ARGE HPR und die AGSV BW haben keine Bedenken gegen die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen. Aus Sicht der Kirchen besteht kein Änderungs- oder Ergänzungsbedarf.

Die angehörten Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie der kommunalen Landesverbände haben zum Teil die Regelungen zur Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften im öffentlichen Dienstrecht, die Schaffung einer Übergangsregelung zum Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 sowie weitere einzelne, im Gesetzentwurf enthaltene dienstrechtliche Regelungen grundsätzlich begrüßt. Zudem wurden verschiedene Änderungs- und Ergänzungsvorschläge vorgetragen. Diese im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgebrachten Anliegen wurden mit einem Votum der Landesregierung in der nachstehenden Übersicht zusammengefasst.

Übersicht zu den von den Gewerkschaften und Verbänden im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragenen Anliegen

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Voitum der Landesregierung mit Begründung
1	BBW – Beamtenbund Tarifunion	Zu Artikel 1 Nummer 3 und 5 (§§ 20 Absatz 1 und 26 LBesGBW) Im Hinblick auf die Bündelung von Ämtern innerhalb einer Laufbahn- gruppe sollten auch die dienst- und laufbahnrechtlichen Vorschrif- ten entsprechend angepasst wer- den. Auch im Landesbeamtenge- setz, etwa in § 20 LBG, sollte die Zulässigkeit von sog. funktionslo- sen Beförderungen für bestimmte Laufbahnen bzw. in bestimmten Laufbahngruppen verankert wer- den.	Eine ausschließliche Regelung im Besoldungsrecht lässt be- fürchten, dass zeitnah eine ge- richtliche Überprüfung im Hin- blick auf Art. 33 Abs. 2 GG er- folgen könnte. Art. 33 Abs. 2 GG fordert aussagekräftige, hinreichend differenzierte und auf gleichen Maßstäben beru- hende Vorgaben für einen Leis- tungsvergleich der Bewerber für eine Beförderung. Solche Festlegungen werden grund- sätzlich im Statusrecht getrof- fen.	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Die Forderung ist abzulehnen. Ausweislich der Gesetzes- begründung sollen mit der Änderung von §§ 20, 26 LBesGBW die Konsequenzen aus dem Urteil des Bun- desverwaltungsgerichts vom 30.06.2011, 2 C 19/10, zur „Topfwirtschaft“ gezogen werden. Das Bundesverwal- tungsgericht hat in seiner Urteilsbegründung festgestellt, dass die verfahrensgegenständliche Beförderungspraxis den gesetzlichen Grundsatz der funktionsgerechten Be- soldung verletzt (vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 07.03.2013, 2 BvR 2582/12, juris), laufbahnrechtlich hat es hingegen keinen Ansatzpunkt gesehen. Einer Ände- rung des Laufbahnrechts bedarf es deshalb nicht. Das baden-württembergische Laufbahnrecht ist gerade Aus- druck des – auch vom BBW herangezogenen – Leis- tungsprinzips gemäß Artikel 33 Absatz 2 GG. Eine Not- wendigkeit weitergehender Regelungen ist nicht dargelegt und auch sonst nicht ersichtlich.
		Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 32 Ab- satz 1 LBesGBW) Dass künftig durch den Wehr- oder Zivildienst verursachte War- tezeiten nicht mehr anerkannt werden sollen, lehnt der BBW als Verschlechterung ab.	Verschlechterung gegenüber dem Status quo.	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Wartezeiten, die durch die Ableistung von Zeiten eines Wehr- oder Zivildienstes verursacht sind, sollen künftig nicht mehr anerkannt werden, da eine Berücksichtigung dieser Zeiten nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht vorgeschrieben ist. Diese Maßnahme wird angesichts der beabsichtigten generellen Anerkennung von Wehr- und Zivildienstzeiten als vertretbar angesehen. Sie führt au- ßerdem zu einer Vereinfachung und ist für ei- ne kostenneutrale Umsetzung der Neuregelung zwingend erforderlich.

Übersicht zu den von den Gewerkschaften und Verbänden im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragenen Anliegen

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Zu Artikel 5 (Rückwirkende Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften)</p> <p>Für den BBW ist es nicht nachvollziehbar, dass der Entwurf über das vom Bundesverfassungsgericht rechtlich Geforderte hinausgeht, sich auf alle dienstrechtlichen Bereiche erstreckt und auf das Erfordernis der zeitnahen Geltendmachung verzichtet.</p>	<p>Vor dem Hintergrund der Sparrunden der Landesregierung zu Lasten der Beamten und den aktuellen Sparbeschlüssen zur Verschiebung der Anpassung von Besoldung und Versorgung sieht der BBW für die Finanzierung der Kosten für das Land von ungefähr 0,4 Mio. Euro keine Spielräume.</p>	<p>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</p> <p>Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juni 2012, Az.: 2 BvR 1397/09, stellt die Ungleichbehandlung von verheirateten und in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Beamten beim Familienzuschlag der Stufe 1 eine am allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG zu messende mittelbare Ungleichbehandlung wegen der sexuellen Orientierung dar. Diese Begründung gilt gleichermaßen auch für weitere ehebezogene Regelungen im öffentlichen Dienstrecht, so dass eine Regelung zur Rückwirkung neben dem Familienzuschlag auch in den Bereichen beamtenrechtliche Versorgung, Beihilfe, Reisekosten, Umzugskosten und Trennungsgeld zu treffen ist.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Entwicklungen der letzten Jahre und angesichts der nicht übermäßig hohen Mehrkosten geht der Entwurf über das rechtlich Geforderte im Interesse einer Befriedung des Rechtsgebiets hinaus. Die angeführten Mehrkosten von 0,4 Mio. Euro beziehen sich auf die gesamte Maßnahme; sie wären im Wesentlichen auch dann angefallen, wenn sich der Entwurf am rechtlich Unumgänglichen orientiert hätte.</p>
	<p>Zu Artikel 6 Nummer 1 (§ 19 Absatz 5 BVO)</p> <p>Der BBW äußert seine Erwartung, dass mit der Klarstellung in § 19 Abs. 5 BVO keine Verschlechterungen verbunden sind.</p>	-	<p>Im Gesetzentwurf berücksichtigt.</p> <p>Mit der Klarstellung ist keine Änderung der Rechtslage verbunden. Das bereits geltende Recht wird durch die präzisere Formulierung lediglich verdeutlicht.</p>	

Übersicht zu den von den Gewerkschaften und Verbänden im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragenen Anliegen

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
2	Deutscher Gewerkschaftsbund	<p>Zu § 14 Absatz 1 BVO (Artikel 9 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 vom 18.12.2012): Der BBW fordert, dass die, aufgrund des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 vom 18. Dezember 2012, durch die Absenkung des Beihilfebemessungssatzes für neu eingestellte Beamte entstandene Lücke bei Pflegeleistungen durch eine Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes geschlossen wird.</p> <p>Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften insgesamt Es wäre zeitgemäß, die männliche und die weibliche Form zu verwenden.</p> <p>Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 20 LBesGBW): Die Dokumentationspflicht soll mindestens in der entsprechenden VwV zum LBesGBW ausführlich klargestellt werden.</p>	<p>Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 vom 18. Dezember 2012 wurde der Beihilfebemessungssatz für neu eingestellte Beamte dauerhaft auf 50 Prozent abgesenkt. Hierdurch ergibt sich im Zusammenhang mit der beihilfekonformen Pflegeversicherung, welche nach § 23 Absatz 3 Satz 2 Elftes Sozialgesetzbuch auf die Beihilfebemessungssätze der Bundesbeihilfverordnung ausgelegt ist, im Fall einer Pflegebedürftigkeit eine Lücke von 20 Prozent.</p> <p>Nachdem die Methode der Dienstpostenbewertung frei gegeben sei, sei eine Dokumentation der Bewertung erforderlich.</p>	<p>Landesregierung mit Begründung Im Gesetzesentwurf berücksichtigt. Die vor dem 1. Januar 2013 geltenden Bemessungssätze werden rückwirkend ab dem 1. Januar 2013 für Pflegeaufwendungen Anwendung finden, sofern nicht der besondere Bemessungssatz nach § 14 Abs. 5 BVO einschlägig ist.</p> <p>Im Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt. Die verwendeten Bezeichnungen dienen der Klarheit, Bestimmtheit und notwendigen Kürze der Regelung.</p> <p>Im Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt. In der Gesetzesbegründung ist ausgeführt, dass die Dienstpostenbewertung aus Gründen der Nachvollziehbarkeit dokumentiert werden soll. Eine weitergehende Klarstellung oder sogar eine entsprechende gesetzliche Regelung ist auch unter dem Gesichtspunkt der Derogulierung nicht erforderlich.</p>

Übersicht zu den von den Gewerkschaften und Verbänden im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragenen Anliegen

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Voitum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Es fehlt der Hinweis, dass die Einrichtung gebündelter Dienstposten einer besonderen sachlichen Rechtfertigung bedarf.</p> <p>Der DGB fordert, die Bündelung nur innerhalb einer Laufbahngruppe auf maximal zwei Besoldungsgruppen zu begrenzen.</p> <p>Bei einer Bündelung über mehr als zwei Besoldungsgruppen gebe es kein höher bewertetes Amt, an dessen Anforderungen einzelne Beförderungsbewerber beim Leistungsvergleich zu messen wären. Dies müsse spätestens in den ausführenden Vorschriften seinen Niederschlag finden.</p> <p>Der DGB spricht sich grundsätzlich für ein funktions- und anforderungsgerechtes Besoldungsrecht aus.</p>	<p>Verweis auf das Urteil des BVerwG vom 30.06.2011, 2 C 19.10.</p>	<p>Das Erfordernis der besonderen sachlichen Rechtfertigung wurde vom BVerwG auf der Grundlage der seinerzeit geltenden §§ 18 und 25 BBesG aufgestellt. Durch die geplante Änderung der §§ 20 und 26 LBesGBW soll die Bündelung gesetzlich zugelassen werden, so dass es keiner besonderen sachlichen Rechtfertigung mehr bedarf. Eine Beschränkung der Bündelung auf lediglich zwei Besoldungsgruppen würde dem Sinn und Zweck der Regelung, die bewährte Verwaltungspraxis auf eine explizite gesetzliche Grundlage zu stellen, zuwider laufen. In der Verwaltungspraxis sind häufig Bündelungen über mehr als zwei Besoldungsgruppen anzutreffen.</p> <p>Ausführende Vorschriften sind nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens. Diese sind ggf. von den jeweils zuständigen Dienstherren zu erlassen.</p>
			<p>Wer höherwertige Tätigkeiten wahrnimmt, müsse auch entsprechend der höheren Besoldungsgruppe bezahlt werden.</p>	<p>Die Besoldung ist funktionsgerecht, da die Funktionen der Beamten und Richter nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen sind. Davon zu unterscheiden ist die Besoldung des einzelnen Beamten, die sich nach dem ihm verliehenen Amt bestimmt.</p>

Übersicht zu den von den Gewerkschaften und Verbänden im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragenen Anliegen

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 31 Absatz 7 LBesGBW): Dem Personalrat sollen explizit Beteiligungsrechte in Form der Mitbestimmung eingeräumt werden.	Die Regelung werde begrüßt, jedoch solle ein Mitbestimmungsrecht des Personalrats geschaffen werden.	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Bei der Festsetzung der individuellen Erfahrungsstufe handelt es sich um eine Maßnahme der gesetzlich geltenden Besoldung, die für eine Beteiligung der Personalvertretung keinen Raum bietet. Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von förderlichen Zeiten sollen in die LBesGBW-VwV aufgenommen werden. Insoweit werden die Gewerkschaften im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligt.
		Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 32 Absatz 1 LBesGBW): Der DGB fordert, dass Zeiten eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres auch dann berücksichtigt werden, wenn sie nicht zu einer Befreiung vom Zivildienst geführt haben. Der Tatbestand der Festlegung von Grundsätzen zur Berücksichtigung von förderlichen Zeiten soll in dem zu novellierenden LPVG der Mitbestimmung des Personalrats unterliegen.	Wenn junge Menschen den gesellschaftlich geforderten und geförderten freiwilligen Dienst an der Gemeinschaft leisten und dadurch ihr Berufseinstieg verzögert wird, sollte dies insbesondere bei einem öffentlichen Arbeitgeber auch anerkannt werden. Die Angelegenheit dürfe nicht dem alleinigen Ermessensspielraum der von der obersten Dienstbehörde bestimmten Stelle überlassen bleiben. Bereits derzeit seien innerhalb der vier Regierungspräsidien unterschiedliche Vorgehensweisen anzutreffen.	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Zeiten eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres können wie bisher nur bis zur Dauer des gesetzlich geforderten Zivildienstes berücksichtigt werden. Eine strukturelle Ausdehnung dieser Regelung auf alle Freiwilligendienste ist nicht vorgesehen, da das Arbeitsplatzschutzgesetz insoweit keine Anwendung findet und die angespannte Haushaltssituation keine weitergehenden Verbesserungen zulässt. Bei der Festsetzung der individuellen Erfahrungsstufe handelt es sich um eine Maßnahme der gesetzlich geltenden Besoldung, die für eine Beteiligung der Personalvertretung keinen Raum bietet. Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von förderlichen Zeiten sollen in die LBesGBW-VwV aufgenommen werden. Insoweit werden die Gewerkschaften im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligt.

Übersicht zu den von den Gewerkschaften und Verbänden im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragenen Anliegen

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 47 LBesGBW): Eine Regelung, die die Weitergewährung einer Stellenzulage bei vorübergehender Übertragung einer anderen Funktion (aus besonderen Gründen) gewährleistet, soll geschaffen werden. Die Polizei-, Feuerwehr- und Justizzulagszulage müssen mindestens nach einer gewissen Zeit ruhegehaltfähig sein.</p> <p>Die Regelungen des BBesG zu den §§ 45 und 46 (Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen und für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes) müssen in das Landesrecht übernommen werden. Absatz 4 ist wie folgt zu fassen: „Die einzelnen Stellenzulagen ergeben sich aus Unterabschnitt 2 und 3 des LBesG.“</p>	<p>Eine Regelung, bei der bspw. Feuerwehrbeamten künftig bei Abordnungen ins Innenministerium (z. B. anlässlich einer Weltmeisterschaft) die Stellenzulage nicht weiter gezahlt werde, werde abgelehnt. Die Zulagen seien wesentlicher Bestandteil der Besoldung. Sie seien nur eine geringe Kompensation für die außerordentlichen Belastungen und Gefahren des Dienstes. Die Ruhegehaltfähigkeit für diese Beamtengruppen sei wichtig, um annehmend das Versorgungsniveau zu halten. Die Bezahlung nach der höheren Besoldungsgruppe sei Ausfluss aus einem funktions- und anforderungsgerechten Besoldungsrecht. In der vorgeschlagenen Fassung des § 47 Abs. 4 bezieht sich das Wort „diesem“ grammatikalisch auf den Unterabschnitt 2. Die Stellenzulagen in Unterabschnitt 3 sind doch ebenfalls gesetzlich bestimmt.</p>	<p>Landesregierung mit Begründung Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Mit der Gesetzesänderung soll eine redaktionelle Klarstellung erfolgen. Die vom DGB aufgestellten Forderungen, die auch bereits im Rahmen des Dienstrechtsreformgesetzes (DRG) vorgetragen wurden, sind nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens. Die für die Nichtberücksichtigung des Vorschlags seinerzeit maßgeblichen Gründe gelten weiterhin.</p> <p>Der Gesetzgeber hat sich im Rahmen der Dienstrechtsreform gegen die Schaffung einer Zulage für die Wahrnehmung befristeter sowie höherwertiger Funktionen entschieden. Hieran ist auch mit Blick auf das Erfordernis der Haushaltskonsolidierung festzuhalten.</p> <p>Stellenzulagen sind im 4. Abschnitt, 2. Unterabschnitt des LBesGBW geregelt. Im 3. Unterabschnitt des 4. Abschnittes des LBesGBW sind hingegen andere Zulagen – und nicht Stellenzulagen – geregelt. Es ist daher richtig, dass sich die Neufassung des § 47 Absatz 4 LBesGBW nur auf den 2. Unterabschnitt bezieht.</p>

Übersicht zu den von den Gewerkschaften und Verbänden im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragenen Anliegen

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 21 LBeamtVGBW): Der DGB fordert, dass Zeiten während einer Verwendung bei begrenzter Dienstfähigkeit wie eine Vollzeitbeschäftigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wird.	Die Betroffenen leisten im Rahmen ihrer Kräfte vollen Dienst.	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Das Anliegen, die Zeiten während der Verwendung bei begrenzter Dienstfähigkeit wie eine Vollzeitbeschäftigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen, wird nicht übernommen. Die Regelung des § 21 Abs. 1 Satz 4 LBeamtVGBW entspricht der früheren bundesrechtlichen Regelung nach dem Beamtenversorgungsgesetz in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung sowie der Rechtslage in den anderen Ländern und beim Bund. Zudem sind die Zeiten der eingeschränkten Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit gegenüber anderen Teilzeitbeschäftigten bereits über § 26 LBeamtVGBW privilegiert, sofern die Dienstfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres weniger als 2/3 der Arbeitszeit beträgt.
		Zu Artikel 2 Nummer 9 (§ 89 LBeamtVGBW): Es wird gefordert, dass Vordienstzeiten, die als Voraussetzung für die Verbeamtung dienen, bei der Berechnung des Altersgeldes nicht ohne zeitliche Beschränkung berücksichtigt werden.	Der DGB ist der Ansicht, dass die volle Anerkennung der Vordienstzeiten dem System der Trennung der Alterssicherungssysteme nicht entgegensteht.	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Das Anliegen, wonach Vordienstzeiten, die als Voraussetzung für die Verbeamtung dienen, (auch) bei der Berechnung des Altersgeldes und zwar ohne zeitliche Beschränkung berücksichtigt werden müssen, wird abgelehnt. Denn die Berücksichtigung von Vordienstzeiten bei der Berechnung der altersgeldfähigen Dienstzeit würde dem System der Trennung der Alterssicherungssysteme zuwiderlaufen, wonach Altersgeld wie bei einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nur für tatsächliche Beamtendienstzeiten gewährt wird.
		Zu Artikel 4 (Übergangsregelung zum Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014): Es wird angeregt, die Übergangsregelung auf die Stellen auszuweiten, deren Bewerbungsverfahren	Es sei schwierig genug, geeignete Bewerber zu finden und es sei damit zu rechnen, dass bereits ausgewählte Personen ihre Bewerbung zurückzögen. Die Stellen müssten neu aus-	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Zur Vermeidung von Stichtagshärten ist vorgesehen, eine Übergangsregelung zu schaffen, wonach den betroffenen Beamten, die die Funktion eines Rektors, Konrektors oder Seminarschulrats auf Grund einer vor dem 1. Januar 2013 erfolgten förmlichen Funktionsübertragung bereits im Jahr

Übersicht zu den von den Gewerkschaften und Verbänden im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragenen Anliegen

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>ten vor Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes begann.</p>	<p>geschrieben werden, das Verfahren neu geführt werden und während der gesamten Zeit wären die Stellen verwaist. Es handelt sich im übrigen um einen sehr begrenzten Personenkreis.</p>	<p>2012 wahrgenommen haben, das seinerzeit höher eingestufte Amt weiterhin verliehen werden kann. Eine Erweiterung dieser Regelung kommt nicht in Betracht, da insoweit kein gleichwertiger Vertrauensschutz besteht.</p>
		<p><u>Zu Artikel 7 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung):</u> Der DGB lehnt die Erschwerniszulagenverordnung in der jetzigen Form weiterhin ab und fordert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Weitergewährung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten (DUZ) bzw. für lagerorientierten Dienst (LOD) für sog. Anschlussdienste, • die Gewährung der Zulagen für DUZ und LOD ab der ersten Stunde, • dass hinsichtlich der Zulage für (Wechsel)Schicht auch Zeiten von Übungen, Reisezeiten und Bereitschaftszeiten als Arbeitszeit gelten, • die Schicht- und Wechselschichtzulage auch Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zu gewähren, • Polizeivollzugsbeamten die 	<p>Baden-Württemberg bleibt mit dieser Verordnung deutlich hinter den auf Bundesebene geltenden Regelungen. Der DGB kritisiert weiterhin, dass die Landesregierung nicht einmal bereit ist, positive Änderungen des Bundesgesetzgebers aus dem Jahr 2009 zu übernehmen.</p>	<p>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Die vom DGB aufgestellte Forderung, die auch bereits im Rahmen des Erlasses der EZulVOBW im Rahmen der Dienstrechtsreform vorgetragen wurde, ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens. Die für die Nichtberücksichtigung des Vorschlags seinerzeit maßgeblichen Gründe (hauptsächlich: keine Mittel für strukturelle Maßnahmen vorhanden) gelten weiterhin.</p>

Übersicht zu den von den Gewerkschaften und Verbänden im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragenen Anliegen

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Voitum der Landesregierung mit Begründung
3	Gemeindetag Baden-Württemberg	Zulage für Wechselschicht- und Schichtdienst zu 75 % zu gewähren, <ul style="list-style-type: none"> die Zulagen für besondere Einsätze auf die Beträge beim Bund anzuheben. <u>Zu Artikel 8 (Inkrafttreten):</u> Die Angaben in Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzesentwurfs und der zugehörigen Begründung weichen voneinander ab. <u>Zu Artikel 3 (Änderung des LBG):</u> Die offenen urlaubsrechtlichen Regelungen sollten möglichst bald geregelt werden.	Im Gesetzesentwurf wird auf Artikel 1 Nummer 11 Bezug genommen. In der Begründung jedoch auf Artikel 1 Nummer 10. Die Urlaubsabteilung im Falle Krankheitsbedingt bei Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht genommenem Urlaub und der Urlaubsanspruch junger Beamter sollten möglichst bald durch Änderung der AzUVO geregelt werden.	Im Gesetzesentwurf berücksichtigt. Die Begründung zum Gesetzesentwurf wurde entsprechend geändert. Im Gesetzesentwurf berücksichtigt. Mit dem Gesetzesentwurf wird die Ermächtigungsgrundlage in § 71 des Landesbeamtengesetzes geschaffen, aufgrund derer eine Änderung der AzUVO zur „Urlaubsabteilung“ erfolgen kann.
4	Städtetag Baden-Württemberg	<u>Zu Artikel 1 Nummer 3 und 5 (§§ 20 Absatz 1 und 26 LBesGBW):</u> Die Schaffung einer voraussetzungslosen gesetzlichen Grundlage für eine gebündelte Dienstpostenbewertung stößt auf Bedenken. <u>Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 32 Absatz 1 LBesGBW):</u> Zeiten in einem Dienstordnungsverhältnis bei einem Sozialver-	Verweis auf die Begründung des Urteils des BVerwG vom 30. Juni 2013, Az.: 2 C 19/10, Randziffer 29. Diese Zeiten stehen sowohl im Laufbahnrecht (§ 23 Absatz 5 LBG) als auch im Versorgungsrecht (§ 21 Absatz 3	Im Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt. Das Erfordernis der besonderen sachlichen Rechtfertigung wurde vom BVerwG auf der Grundlage der seinerzeit geltenden §§ 18 und 25 BBesG aufgestellt. Durch die geplante Änderung der §§ 20 und 26 LBesGBW soll die Bündelung gesetzlich zugelassen werden, so dass es keiner besonderen sachlichen Rechtfertigung mehr bedarf. Im Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt. Bei dem Anliegen des Städtetags handelt es sich um keine klarstellende, sondern um eine strukturelle Änderung, die zu Mehrkosten führen würde. Angesichts der

Übersicht zu den von den Gewerkschaften und Verbänden im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragenen Anliegen

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		sichersträger und Zeiten eines Beschäftigungsverhältnisses bei einem kommunalen Bundes- oder Landesverband sollen als berücksichtigungsfähige Zeiten nach § 31 Absatz 3 Satz 2 LBesGBW anerkannt werden.	LBeamtVGBW) der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Zeit gleich.	angespannten Haushaltslage kann diesem Anliegen nicht entsprochen werden. Die betreffenden Zeiten können, wenn sie für die Verwendung des Beamten förderlich sind, nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 LBesGBW berücksichtigt werden.
		<u>Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 21 Absatz 4 LBeamtVGBW):</u> Die Vermeidung der Schlechterstellung bei der Berücksichtigung von Nachdienstzeiten sollte auch für die Tätigkeiten nach den Ziffern 4 bis 6 des § 21 Absatz 3 LBeamtVGBW gelten.		Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Würden auch Nachdienstzeiten bei Tätigkeiten nach § 21 Absatz 3 Ziffer 4 bis 6 LBeamtVGBW berücksichtigt, würde dies eine Besserstellung der betroffenen Personen darstellen. Durch diese Gesetzesänderung soll jedoch nur eine, mit Inkrafttreten des LBeamtVGBW gegenüber der vorherigen Rechtslage entstandene, unbeabsichtigte Schlechterstellung vermieden werden.
		<u>Zu Artikel 3 (§ 71 Nummer 1 LBG):</u> In der AZUVO sollten Regelungen für den Ausgleich der Rufbereitschaft von Beamtinnen und Beamten getroffen werden.	Eine Orientierung an den Regelungen im Beschäftigtenbereich (§ 8 Absatz 3 TVöD und § 8 Absatz 5 TV-L) wäre nahelegend. Diese sehen eine Abgeltung vor, weshalb eine Ermächtigungsgrundlage im LBG zu prüfen wäre. Rufbereitschaft gibt es im kommunalen Bereich z. B. bei der Feuerwehr, den allgemeinen Polizeibehörden, der EDV und beim Winterdienst.	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Die Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung oder das Landesbeamtengesetz treffen keine Regelungen zur Rufbereitschaft. Die Heranziehung zu Rufbereitschaft wird in der Regel durch Freizeit (Dienstbefreiung) ausgeglichen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Rufbereitschaft – also wenn sich Beamte innerhalb eines gewissen Bereichs zu Hause oder an einem anderen frei wähl- und wechselbaren, dem Dienstherrn jeweils nur anzuweisenden Ort für einen Abruf zur alsbaldigen Dienstaufnahme bereitzuhalten haben – kein Dienst im Sinne des Arbeitszeitrechts ist (vgl. dazu VGH Baden-Württemberg vom 28.07.2011 Az. 4 S 1676/10 unter Hinweis auf BVerwG, Urteil vom 09.05.1985 Az. 2 C 20.82). Insbesondere unterscheidet sich Rufbereitschaft vom Bereitschaftsdienst, mit dem Be-reithalten am Dienort zur jederzeitigen sofortigen Auf-

Übersicht zu den von den Gewerkschaften und Verbänden im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragenen Anliegen

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Voitum der Landesregierung mit Begründung
				<p>nahme des Dienstes. Deshalb ist über die Alimentation hinaus kein Raum für eine zusätzliche Besoldungsleistung; insoweit unterscheidet sich das Beamtenverhältnis von dem durch das Austauschverhältnis geprägte Tarifrecht. Ist eine solche, letztlich auf fürsorglichen Gründen beruhende Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, bleibt es dem Dienstherrn unbenommen, bei Vorliegen der Voraussetzungen in angemessenem Umfang Mehrarbeit zu genehmigen, die dann entsprechend auszugleichen wäre.</p>
		<p>Zu Artikel 3 (§ 19 LBG): Es soll eine Vereinfachung der Anerkennung von Wehr- und Zivildienstzeiten in § 19 LBG erfolgen.</p>	<p>Die in § 32 LBesGBW beabsichtigte Vereinfachung der Anerkennung von Wehr- und Zivildienstzeiten soll in § 19 LBG nachvollzogen werden.</p>	<p>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 LBG vollzieht in seiner jetzigen Form die durch den Bundesgesetzgeber vorgegebene Verpflichtung zu einem Nachteilsausgleich für Wehr- und Zivildienstleistende sowie für Soldaten auf Zeit. Die Art des Nachteilsausgleichs ist den Ländern überlassen; in Baden-Württemberg erfolgt für die genannte Personengruppe eine Anrechnung der tatsächlichen Verzögerung der Beamtenlaufbahn auf die Probezeit. Dasselbe gilt für eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer, wenn diese den Grundwehndienst oder den Zivildienst ersetzt. Ein Ermessen besteht in diesen Fällen bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Der vom Städtetag vorgebrachte Vorschlag zur „Vereinfachung“ geht dagegen inhaltlich weit darüber hinaus. In Frage steht hier die Anrechnung unabhängig von einer beruflichen Verzögerung sowie die Anrechnung von Zeiten eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres. Diese Tatbestände fallen nicht mehr unter den verpflichtenden Nachteilsausgleich. Gleichwohl könnte überlegt werden, ob ein Ermessen bei der Anrechnung</p>

Übersicht zu den von den Gewerkschaften und Verbänden im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragenen Anliegen

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				dieser Dienste – ebenso wie im Falle der Bundesfreiwilligendienste – ermöglicht werden könnte. Diese Diskussion wird im Rahmen der Weiterentwicklung des Dienstrechts zu führen sein; die Thematik ist bereits im Thementableau enthalten.
		Zu Artikel 3 (§ 82 LBG): Es sollten bei § 82 LBG neben Kinderbetreuungszeiten auch Zeiteiner Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger berücksichtigt werden.	Entsprechende Regelungen enthalten sowohl § 19 LBG als auch § 32 LBesGBW.	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Es handelt sich um eine potentiell kostenintensive Forderung, die deshalb nicht berücksichtigt wurde.
5	Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg	Zu Artikel 6 (BVO): Die Abschaffung der Praxisgebühr in der Gesetzlichen Krankenversicherung soll durch Absenkung der Kostendämpfungspauschale gemäß § 15 Absatz 1 Satz 5 BVO für den Bereich der Beamtinnen und Beamten nachvollzogen werden.	Die Kostendämpfungspauschale sei für die Richterinnen und Richter zum 1. Januar 2013 sogar erhöht worden. Es läge eine Benachteiligung hinsichtlich der Versorgung im Krankheitsfall gegenüber den Angestellten im Landesdienst vor.	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Die Praxisgebühr wurde im Rahmen des GKV-Modernisierungsgesetzes (GMG) vom 14. November 2003 (BGBl. I, S. 2190) für gesetzlich Krankenversicherte eingeführt. Mit dem GMG wurden noch eine Reihe weiterer Zuzahlungen eingeführt bzw. modifiziert, bspw. Zuzahlungen für Arznei- und Verbandmittel, Hilfsmittel, Heilmittel und häusliche Krankenpflege in Höhe von 10 Prozent der Kosten (maximal 10 Euro, mindestens 5 Euro), bei Aufenthalt im Krankenhaus oder einer Reha-Klinik 10 Euro pro Tag für maximal 28 Tage. Die weiteren Zuzahlungen bestehen auch nach Abschaffung der Praxisgebühr fort. Einige Länder, darunter Baden-Württemberg, hatten sich gegen die Übernahme der Verwaltungsaufwändigen und sozial unausgewogenen Einzelmaßnahmen entschieden. In Baden-Württemberg wurde die bereits bestehende Kostendämpfungspauschale dahingehend neu konzipiert, dass anstelle eines einheitlichen Betrages nunmehr nach

Übersicht zu den von den Gewerkschaften und Verbänden im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragenen Anliegen

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				<p>Besoldungsgruppen gestaffelte Beträge gelten. Auch wurde ein Beihilfebeitrag für Wahlleistungen eingeführt.</p> <p>Die Zuzahlungsregelungen in der GKV sind sozialpolitisch unbefriedigend, da die finanzielle Belastung mit der Zahl der Familienmitglieder steigen kann; dies ist dem baden-württembergischen Beihilferecht fremd. Die baden-württembergische Kostendämpfungspauschale umfasst die Vielzahl der bundesrechtlichen Zuzahlungen in pauschaler Form, fällt jedoch für jeden Beihilfeberechtigten unabhängig von der Anzahl der Familienmitglieder nur einmal an und ist damit familien- und kinderfreundlich. Zudem stellt die Praxisgebühr nur einen einzigen Tatbestand unter einer Vielzahl der von der Kostendämpfungspauschale abgedeckten Zuzahlungsregelungen dar. Schließlich ist haushaltspolitisch eine Beteiligung der Beamten an den Kosten ihrer Gesundheitsfürsorge geboten.</p>